

Satzung

§ 1 Name

Der Landesverband führt den Namen „Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V. - Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen.“ Abgekürzt „LV HRP im DVG“
Der LV HRP wurde am 18.12.2000 unter der Nummer 90 VR 3588 im Vereinsregister Mainz eingetragen. Er führt ab diesem Zeitpunkt den Zusatz e.V.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Sitz des Landesverbandes ist Mainz.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz, satzungsmäßige Gliederung des DVG, ist selbstlos tätig.

Er bezweckt die körperliche Ertüchtigung des Menschen durch Leistungs- und Freizeitsport in Verbindung mit dem Hund. Er fördert den Zusammenschluss der Hundesportvereine mit dem Ziel, die Leistungen der Hunde zu fördern, sie nach sinnvollen Regeln unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen auszubilden, zu halten und zum gesellschaftlichen Miteinander beizutragen.

Durch Zusammenarbeit mit den Diensthunde haltenden Behörden in der Ausbildung von Schutz-, Begleit-, und Fährtenhunden will der Landesverband zur allgemeinen Sicherheit der Bevölkerung beitragen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung von vielfältigen Möglichkeiten der sinnvollen und aktiven Freizeiterholung durch Sport mit dem Hund, durch die Unterstützung der Bestrebungen zur Gesunderhaltung durch Sport, der Naturverbundenheit und des Umweltschutzes sowie durch die Erhaltung des Tierschutzgesetzes sowie der Tierseuchenbekämpfung.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Als Sportverband strebt er die Mitgliedschaft im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) an, um durch Freizeit- und Breitensport in Verbindung mit dem Hund mit dazu beizutragen, die Ziele des deutschen Sports zu verwirklichen.

b) Um den vorgenannten Zweck und Einzelaufgaben (§ 5) zu erreichen, sind folgende Verbandsordnungen erlassen worden:

1. Als Bestandteil der Satzung:
 - 1.1. Beitragsordnung
2. Als nicht Satzungsbestandteil:
 - 2.1. Kostenordnung
 - 2.2. Versammlungsordnung
 - 2.3. Ehrungsordnung

Die unter b) 1. und b) 2. genannten Ordnungen werden durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.

3. Darüber hinaus sind weitere Ordnungen als nicht Satzungsbestandteil erlassen:

- 3.1. Geschäftsordnung
- 3.2. Ausbildungsordnung
- 3.3. Durchführungsordnungen für
Landessiegerprüfungen/Landesjugendsiegerprüfungen in vom LV
unterstützten Sportarten.

Die Verabschiedung der unter b) 3. genannten Ordnungen beschließt der Vorstand in Eigenverantwortung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabeverordnung

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitarbeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Aufgaben

Zur Tätigkeit des Landesverbandes gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung der Vereine bei der Ausgestaltung des Übungsbetriebes durch Beratung und Schulung sowie bei der Durchführung von Sportveranstaltungen mit dem Hund wie Prüfungen und Wettkämpfe.
- a) Förderung der Vereine bei der Schaffung von Hundesport treibenden Jugendgruppen und Unterstützung bei der Erfüllung der daraus resultierenden erzieherischen und staatsbürgerlichen Aufgaben.
- b) Pflege der sportlichen Körperertüchtigung des Menschen sowie Förderung des Gebrauchshundportes, Freizeit- und Breitensports in Verbindung mit der hundesportlichen Ausbildung durch den Aufbau und die Unterhaltung von Funktionen und Organisationseinheiten nach den Hauptzielen der sportlichen Betätigung des Menschen und der Leistungsförderung der Hundeausbildung.
- b) Beratung und Schulung der Mitglieder der angeschlossenen Vereine in Fragen der Haltung und Führung von Hunden unabhängig von den Rassen.
- c) Förderung der Ausbildung von Dienstgebrauchshunden nach den jeweils geltenden Bestimmungen.
- d) Wahrung und Vertretung der Interessen und Rechte des Verbandes und seiner Mitgliedsvereine, bei letztgenannten insbesondere zur Inanspruchnahme der Vereinseinrichtungen und zur Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften, ferner zur Stellung der von der Jahreshauptversammlung des Landesverbandes beschlossenen Anträge.
- e) Die Werbung für die Ziele des Landesverbandes durch Wort, Schrift und Bild.
- f) Durchführung jährlich stattfindender Landessiegerprüfungen/
Landesjugendsiegerprüfungen,
- g) Die Ausbildung und Weiterbildung von Sportwarten und Richtern des Sports LV.
- h) Abordnung der Richter des Sports LV zu den Prüfungen und Sportwettkämpfen der Mitgliedsvereine.

Die Durchführung der unter h) bis n genannten Veranstaltungen unterliegen der jeweils gültigen Durchführungsverordnung.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Landesverbandes Hessen/Rheinland-Pfalz kann jeder Hundesportverein werden, soweit er keine eigenwirtschaftlichen Ziele verfolgt und gemeinnützig im Sinne des Verbandes tätig ist.

Zur Aufnahme bedarf es der Zustimmung des Präsidiums des DVG sowie des Präsidiums des Landesverbandes.

Die Mitgliedsvereine führen den Zusatz im Vereinsnamen: „Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG)“

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Hundesportvereines kann jederzeit erfolgen, wenn der Hundesportverein den Aufnahmeantrag gemäß den Richtlinien des DVG stellt. Dabei muß der Hundesportverein die Satzung des Landesverbandes und des DVG als verbindlich anerkennen. Deshalb darf die Satzung des Hundesportvereines nicht im Widerspruch zu den Satzungen des Landesverbandes und des DVG stehen. Bei Unklarheiten entscheidet die Satzung des DVG. Ferner gilt für alle Mitgliedsvereine im Landesverband die Ehrengerichtsordnung des DVG.

§ 8 Rechte der Mitgliedsvereine

Die Mitgliedsvereine haben das Recht, das sich aus den satzungsmäßigen Aufgabengebiet des Landesverbandes und des DVG ergebenden Verbandseinrichtungen in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Dieses Recht ruht, wenn sich ein Mitgliedsverein mit seinem Beitrag im Rückstand befindet.

§ 9 Pflichten der Mitgliedsvereine

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet:

- a) Die Richtlinien des Landesverbandes HRP und des DVG zu befolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen.
- b) Die Satzungen und die Beschlüsse des DVG, seine Gliederungen und der Organe zu beachten.
- c) Ihre Beiträge pünktlich zu entrichten.
- d) Dem Ehrenrat auf dessen Verlangen alle Vereinsunterlagen, insbesondere die Mitgliedsverzeichnisse und Sitzungsprotokolle zur Einsicht vorzulegen und ihm auch jedwede sonstigen Auskünfte über Vereinsangelegenheiten zu geben. Dies gilt nur bei einem anhängenden Verfahren.
- e) Die politische und konfessionelle Neutralität des Landesverbandes und des DVG zu achten.
- f) Alle dem Verein angehörenden Einzelmitglieder zu melden.

§ 10 Verlust der Mitgliedschaft

- a) Bei Auflösung des Vereines
- b) Bei Austritt des Vereines
- c) Durch Ausschluss aus dem DVG gemäß Ehrenordnung des DVG

§ 11 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedsvereines aus dem DVG ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich. Er muß dem Landesverband bis zum 01. September und der Hauptgeschäftsstelle des DVG bis 30. September eines Jahres schriftlich angezeigt werden. Der Austritt während des Geschäftsjahres entbindet nicht von der Zahlung des laufenden Jahresbeitrages. Kündigt ein Mitgliedsverein seine Mitgliedschaft im DVG nicht termingerecht, so daß die Kündigung nicht mehr im laufenden Jahr anerkannt werden kann, bleibt die Mitgliedschaft bis zum 31.12. des folgenden Geschäftsjahres bestehen.

Nach einer nicht termingerechten Kündigung der Mitgliedschaft kann der Mitgliedsverein die Zahl der gemeldeten Mitglieder nur mit ausdrücklicher Genehmigung des DVG Präsidiums verringern. In besonderen Fällen kann das Präsidium des DVG auch eine nicht termingerechte Kündigung anerkennen.

Der DVG informiert die Gliederungen über den Austritt des Vereines.

§ 12 Ausschluß eines Mitgliedsvereines

Der Ausschluß ist zulässig:

- a) bei groben oder mehrfachen Verstößen gegen die Satzung, gegen Beschlüsse des Verbandes, seiner Gliederungen und Organe.
- b) bei Mißachtung einer schriftlichen Aufforderung des DVG-Präsidiums festgestellte grobe oder mehrfache Verstöße gegen die Ausbildungsregeln abzustellen oder wirksam zu unterbinden, sowie die Mißachtung der Ausbildungsregeln des DVG, VDH oder FCI.
- c) Bei Nichtausschluß eines Einzelmitgliedes, das sich nach den Feststellungen des DVG-Ehrenrates schuldig gemacht hat, oder dessen Ausschluß aus dem DVG auf Beschluß des DVG insbesondere wegen verbandsschädigendem Verhalten, verkündet wurde.

Der Ausschluß kann für einen bestimmten Zeitraum oder dauernd erfolgen.

Über den Ausschluß entscheidet bei Nichterfüllung der Beitragspflichten das Präsidium des DVG, in allen anderen Fällen der Ehrenrat des DVG

Der Verlust der Mitgliedschaft zieht den Verlust aller Ansprüche an sämtlichen Einrichtungen und an das Vermögen des Verbandes und seiner Gliederungen nach sich.

§ 13 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand (Präsidiumsmitglieder und die Vereinsvorsitzenden)
- c) das Präsidium

§ 14 Die Jahreshauptversammlung

- a) Die Jahreshauptversammlung (JHV) setzt sich zusammen aus dem LV-Vorstand, den Richtern des Sports LV und den stimmberechtigten Delegierten des Mitgliedsvereines, die der Mitgliedsverein in seiner Mitgliederversammlung bestimmt. Die Anzahl der Delegierten setzt sich wie folgt zusammen: je angefangenen 25 Mitgliedern ist ein Delegierter zugelassen.
- b) Die JHV findet jährlich am dritten Wochenende im Februar statt. Bei besonderen gesellschaftlichen Anlässen zu diesem Termin, kann dieser Termin verlegt werden. Die Einberufung erfolgt auf Beschluß des Vorstandes durch die/den Präsidenten/in, die/der mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich dazu einlädt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung

- bedürfen der Zustimmung der JHV. Anträge der Vereine müssen bis spätestens 2 Woche vor der JHV schriftlich der/dem Präsidenten/in eingereicht werden. Diese Anträge müssen die Zustimmung der JHV des jeweiligen Mitgliedsvereines erhalten haben. Sind Anträge eines Mitgliedsvereines an die JHV des DVG gerichtet so müssen sie die Zustimmung der JHV de Landesverbandes erhalten haben. Anträge des LV Präsidiums können direkt in die JHV des LV eingebracht werden.
- c) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet das Präsidium. Eine virtuelle Jahreshauptversammlung erfolgt in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung bekannt gegeben
- d) Das Präsidium kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Verbandes schriftlich zustimmen.
- e) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums mit einer persönlichen nicht übertragbaren Stimme, die Richter des Sports LV mit einer persönlichen nicht übertragbaren Stimme, die Vereinsvorsitzenden sowie die von den Vereinen abgeordneten Delegierten. Das Stimmrecht der Delegierten eines Vereines kann auf den Vereinsvorsitzenden übertragen werden. Im Verhinderungsfalle kann der/die 1. Vorsitzende sein/ihr persönliches Stimmrecht, sowie das auf ihn/ihr übertragene Stimmrecht der Delegierten, auf ein anderes Vereinsvorstandsmitglied übertragen. Die Legitimation der Delegierten Stimmen ist nachzuweisen. Die Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Alle Abstimmungen erfolgen durch Handheben wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird.
- f) Die Leitung der JHV hat der/die Präsident/in, bei deren/dessen Verhinderung der/die Vizepräsident/in.
- g) Die JHV ist durch die Zahl der vertretenen Mitgliedsvereine beschlußfähig.
- h) Die Niederschrift zur JHV ist innerhalb von 4 Wochen dem Präsidium zu übergeben und spätestens nach weiteren 4 Wochen den weiteren Vorstandsmitgliedern zu zustellen.
- i) Weitere Ausführungen regelt die Geschäftsordnung.
- j) Außerordentliche JHV sind in gleicher Weise einzuberufen, wenn der Vorstand diese Einberufung für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine die Einberufung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Weitergehende Bestimmungen der JHV werden in einer Versammlungsordnung geregelt.

§ 15 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Abnahme der Niederschrift der vorjährigen Hauptversammlung.
- b) Entgegennahme der Geschäftsberichte der Präsidiumsmitglieder
- c) Entlastung des Präsidiums
- d) Neuwahl des Präsidiums nach den satzungsmäßigen Fristen.
- e) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen.
- f) Neuwahl der Kassenprüfer/innen nach den satzungsmäßigen Fristen
- g) Festlegung der Jahresbeiträge für den Landesverband
- h) Beratung und Beschlußfassung über fristgerecht gestellte Anträge.
- i) Vergabe von Prüfungen und Veranstaltungen innerhalb des Landesverbandes.
- j) Besprechung sonstiger Mitglieds-, Organisations- und Ausbildungsfragen.

§ 16 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) Die Mitglieder des Präsidiums
- b) die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine, oder stellvertretend ein anderes Vorstandsmitglied des Vereins
- c) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Sitzung wird vom Präsidenten geleitet, oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten.
- d) Der Vorstand ist mit den erschienenen Vertretern beschlussfähig. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Sollte ein Vorsitzender eine Funktion im Präsidium inne haben, kann er seine Stimme auf ein anderes Vorstandsmitglied des Vereins übertragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit in öffentlicher Abstimmung, falls nicht ausdrücklich geheime Wahl gefordert wird. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
- e) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 17 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem/der Präsidenten/in
- b) dem/der 1. Vizepräsidenten/in
- c) dem/der 2. Vizepräsidenten/in und Ausbildungsbeauftragter/n

- d) dem/der Geschäftsführer/in und Kassenwart/in
- e) dem/der Schriftführer/in und Referenten/in für Öffentlichkeitsarbeit (RfÖ)
- f) dem/der Obmann/frau für Gebrauchshundsport (OfG)
- g) dem/der Obmann/frau für Turnierhundsport (OfT)
- h) dem/der Obmann/frau für Agility (OfA)
- i) dem/der Obmann/frau für Obedience (OfO)
- j) dem/der Obmann/frau für Wasserarbeit (OfW)
- k) dem/der Obmann/frau für Rally Obedience (OfRO)
- l) dem/der Obmann/frau für Hoopers (OfH)

Der/der Präsident/in führt den Landesverband nach der Satzung und den Beschlüssen der JHV, des Vorstandes und des Präsidiums. Er/sie, der/die 1. Vizepräsidenten/in, der/die 2. Vizepräsidenten/in sowie die/der Geschäftsführer/in vertreten den Landesverband einzelvertretungsberechtigt gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB. Die Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 18 Wahlen und Amtsdauer

- a) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der JHV auf drei Jahre gewählt. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so ist von der nächsten JHV für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes eine Ersatzwahl vorzunehmen. Das Präsidium ist jedoch berechtigt, die Präsidiumsposition bis zur entsprechenden JHV mit einem geeigneten Mitglied aus dem Landesverband kommissarisch zu besetzen.
- b) Ein Mitglied des LV HRP kann in maximal zwei Präsidiumsposten gewählt werden. Hiervon ausgenommen sind die Funktionen des/der Präsidenten/in, des/der Vizepräsidenten/in sowie des/der Geschäftsführers/in, die jeweils von einer anderen Person besetzt sein müssen.

§ 19 Kassenprüfer

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die JHV zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. In jedem Jahr scheidet ein Mitglied aus, der Ersatzkassenprüfer wird Kassenprüfer, die Jahreshauptversammlung wählt ein Ersatzmitglied. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei weiteren Jahren zulässig.

Mitglieder des Präsidiums können nicht als Kassenprüfer/Ersatzkassenprüfer gewählt werden.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen und die Pflicht, am Ende eines Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind ferner verpflichtet, der JHV ihren Prüfbericht zu erstatten. Bei Verhinderung ist dem Präsidenten ein schriftlicher Kassenprüfbericht vorzulegen, der an der JHV verlesen wird.

§ 20 Der Ehrenrat

In allen Fällen, in denen der Ehrenrat tätig werden muß, wird vom Landesverband der Ehrenrat des DVG angerufen. Der Ehrenrat wird in den von den Satzungen des

Landesverbandes und des DVG vorgeschriebenen Fällen tätig. Die Anrufung des Ehrenrates hat schriftlich zu erfolgen. Für seine Tätigkeit ist die Satzung des DVG maßgebend sowie die Ehrenratsordnung des DVG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der jeweils von der JHV des Landesverbandes festgelegt wird. Der Beitrag wird von der Hauptgeschäftsstelle des DVG mit eingezogen und dem Landesverband überwiesen.

Der Beitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 22 Rechtsstreitigkeit

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Landesverband einerseits und den Mitgliedsvereinen andererseits ist der Sitz des Landesverbandes Gerichtsstand.

§ 23 Ordnungen

Zur Regelung der Verbandsarbeit können für die einzelnen Organe oder Teilbereiche neben den unter § 3 genannten Ordnungen weitere Ordnungen erlassen werden. Das Recht auf Erlass der Ordnungen steht grundsätzlich der JHV zu. Sie kann dieses Recht auf das Präsidium oder den Vorstand delegieren. Die JHV kann eigene Ordnungen erlassen, sie kann die Ordnungen des übergeordneten Verbandes (DVG) aber auch übernehmen. Die Bestimmungen der Ordnungen sind unmittelbar geltendes Satzungsrecht, sofern diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.

§ 24 Satzungsgebot

Die Mitgliedsvereine haben sich eine Satzung zu geben, die nicht im Widerspruch zur DVG-Satzung und Satzungen der Gliederungen stehen darf. Bestehende Satzungen sind innerhalb 2 Jahren nach Inkrafttreten der vorbezeichneten Satzung anzugleichen und der DVG-HG einzureichen.

§ 25 Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur geändert werden, wenn dies die JHV mit 2/3 Mehrheit beschließt. Diese Satzung wurde am 11. November in Lünen beschlossen. Sie tritt am gleichen Tag in Kraft.

§ 26 Verbandsauflösung

Über die Auflösung des Landesverbandes entscheidet die ordentliche JHV oder eine eigens für diesen Zweck einberufene außerordentliche JHV nach Maßgabe der DVG-Satzung.

Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen.

Das bei der Auflösung, oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, noch vorhandene Vermögen des Landesverbandes ist für gemeinnützige Einrichtungen für die Arbeit mit dem Hund zu verwenden.

§ 27 Verschiedenes

Die in der Satzung genannten Anreden gelten exemplarisch auch für alle Geschlechter

Die Satzung wurde am 11.11.2000 in Lünen beschlossen

Geändert an der JHV 20.02.2005

Geändert an der JHV 15.02.2009

Geändert an der JHV 20.02.2010

Geändert an der JHV 20.02.2011

Geändert an der JHV 17.02.2013

Geändert an der JHV 16.02.2014

Geändert an der JHV 22.02.2015

Geändert an der JHV 19.02.2017

Geändert an der JHV 24.04.2022

Geändert an der JHV 16.02.2025

Geändert an der JHV 22.02.2026